



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1996

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	2. 4. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen	156
20300	16. 4. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrücksetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.	156
77	.	Berichtigung der Änderung der Satzung für den Ruhrverband vom 5. Februar 1996 (GV. NW. S. 96)	156
77	15. 4. 1996	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	157

2030

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen
und Wohnen**

Vom 2. April 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102, ber. S. 507), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), sowie § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 23. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1993 (GV. NW. S. 986), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“.
2. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. das Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (LB) für seine Beamtinnen und Beamten,“.
3. In § 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die Fortbildungseinrichtung des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen (FBE) für ihre Beamtinnen und Beamten.“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1996

Der Minister
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

– GV. NW. 1996 S. 156.

20300

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und
Zuruhesetzung der Beamten und Richter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. April 1996

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448), des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, für die Fachleiter an Studienseminaren und in der Lehrerfortbildung, für die Schulpsychologen sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt,
2. für die Leiter und deren Vertreter von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie von Studienseminaren

auf ihm nachgeordnete Behörden zu übertragen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung für Beamte auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 verliehen ist oder wird,
2. die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen sowie für Lehrer am Oberstufenkolleg der Universität Bielefeld, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt,
3. die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für die sonstigen Beamten des höheren Dienstes an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt,
4. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist,

auf die Hochschulen zu übertragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1996 S. 156.

77

**Berichtigung
der Änderung der Satzung
für den Ruhrverband
vom 5. Februar 1996 (GV. NW. S. 96)**

Die Änderung der Satzung für den Ruhrverband vom 5. Februar 1996 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 12 wird in § 18 die Nummer 20 wie folgt gefaßt:

„20. Der Vorstand wird ermächtigt, neben dieser Satzungsänderung auch die geänderte Satzung für den Ruhrverband in der neuen Fassung mit **neuem** Datum gemäß § 11 Abs. 4 RuhrVG bekanntzumachen.“

– GV. NW. 1996 S. 156.

77

Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs- Genossenschaft Vom 15. April 1996

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEGG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), hat die Genossenschaftsversammlung am 30. 11. 1995 beschlossen, die Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG-Satzung) vom 22. Juli 1991 (GV. NW. S. 337), zuletzt geändert am 8. August 1995 (GV. NW. S. 962), wie folgt zu ändern:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„§ 13 Wirtschaftsführung“

§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(2) Die Beitragseinheit, die zur Entsendung einer oder eines Delegierten berechtigt, beträgt ein Hundertstel der – die Abwasserabgabe nicht enthaltenden – durchschnittlichen Jahresbeitragsumlagen der Genossenschaft aus den letzten drei Jahren, die dem Jahr der Neubildung der Genossenschaftsversammlung vorangehen.“

§ 8 Abs. 5 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(5) Die Genossen, die aufgrund voller Beitragseinheiten unmittelbar Delegierte entsenden können, haben der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates ihre Delegierten innerhalb von 4 Monaten zu benennen.“

§ 8 Abs. 11 Satz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Das Wahlergebnis hat der Vorstand der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates mitzuteilen.“

§ 8 Abs. 12 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(12) Der Vorstand fordert die Landwirtschaftskammer Rheinland auf, bis zum 31. Oktober im Jahr der auslaufenden Amtsperiode ihre Delegierte oder ihren Delegierten der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates zu benennen.“

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Einladungen zu den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung erhalten zusätzlich zu den in § 15 Abs. 1, 3, 8 und 10 LINEGG genannten Personen die übrigen Dezernentinnen oder Dezernenten der Genossenschaftsverwaltung.“

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Genossen und Delegierte können der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates bis zum Beginn der Wahlen in der Genossenschaftsversammlung mündlich oder schriftlich Vorschläge für die nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 LINEGG in den Genossenschaftsrat zu wählenden Mitglieder unterbreiten.“

§ 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(2) Der Personalrat reicht seine Vorschläge für die Wahl der nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 LINEGG zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Genossenschaftsversammlung beim Vorstand ein.“

§ 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Genossenschaftsrates sowie die nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1–3 LINEGG berufenen Mitglieder des Widerspruchsausschusses erhalten neben den Abteilungen nach Absatz 1 für ihre Aufwendungen eine jährliche Entschädigung, die durch den Wirtschaftsplan ausgewiesen wird.“

§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Geschäfte und sonstige Angelegenheiten mit verpflichtender oder begünstigender Wirkung für die Genossenschaft haben nach § 17 Abs. 5 Nr. 12 LINEGG herausragende Bedeutung, wenn sie im Einzelfall den Gesamtbetrag von 1000000,- DM überschreiten und nicht durch den festgestellten Wirtschaftsplan bestimmt oder in anderer Form den Entscheidungen von Genossenschaftsversammlung oder Genossenschaftsrat vorbehalten sind.“

§ 13 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 13 Wirtschaftsführung (Zu § 22a LINEGG)“

(1) Die Genossenschaft wirtschaftet nach einem kaufmännischen Rechnungswesen.

(2) Für die Wirtschaftsführung ist § 22a LINEGG maßgebend. Die Erheblichkeitsgrenze i. S. d. § 22a Abs. 7 Nr. 4 LINEGG sowie sonstige Wertgrenzen (§ 17 Abs. 4 Nr. 6 LINEGG; § 22a Abs. 3 Sätze 1 und 4 LINEGG i. V. m. § 16 Abs. 5 Satz 2 EigVO) bestimmt der Genossenschaftsrat in Form einer Richtlinie. Die übrigen Einzelheiten legt der Vorstand in einer Dienst-anweisung zur Wirtschaftsführung fest.“

§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(1) Der Vorstand stellt in den ersten sechs Monaten des neuen Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß des vergangenen Jahres auf und übersendet diesen an die von der Genossenschaftsversammlung bestellte Prüfstelle und an die genossenschaftlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.“

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(2) die Genossenschaftsversammlung wählt jeweils im voraus für ein Wirtschaftsjahr zwei genossenschaftliche Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 LINEGG).“

§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(3) Die genossenschaftlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer legen den über das für Wirtschaftsprüfstellen vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehenden Umfang der Prüfung – insbesondere im technischen Bereich – fest.“

§ 14 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„(4) Die genossenschaftlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden bei ihrer Tätigkeit durch die Genossenschaftsverwaltung unterstützt.“

§ 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Das Ergebnis der von der in Absatz 1 genannten Prüfstelle durchgeführten Prüfungen kann von den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern nach eigener Schlüssigkeitsprüfung für den von ihnen zu stellenden Antrag auf Entlastung des Vorstandes verwendet werden.“

§ 14 Abs. 5 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Diese nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Prüfung des gesamten Zahlungsverkehrs,
2. die dauernde Überwachung der Genossenschaftskasse sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
3. die Prüfung von Vergaben.“

§ 14 Abs. 5 Satz 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die von der Genossenschaftsversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, der Ge-

nossenschaftsrat und der Vorstand können der internen Prüfungsstelle besondere Prüfungsaufträge erteilen, soweit der Umfang dieser Aufträge nicht so groß ist, daß die interne Prüfungsstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält.“

§ 14 Abs. 5 Satz 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Darüber hinaus sind der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates immer über die Ergebnisse der besonderen Prüfungen zu unterrichten.“

§ 14 Abs. 5 Satz 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die interne Prüfungsstelle ist bei der Durchführung aller Prüfungen von Weisungen unabhängig.“

§ 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG-Satzung) tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.“

§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Gleichzeitig tritt die LINEG-Satzung vom 23. Februar 1914 in der Fassung vom 9. September 1995 außer Kraft.“

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Auf nachstehende Rechtsfolge gemäß § 11 Abs. 5 LINEGG wird mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Die vorstehende mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 – IV C 2 – 53.41.01 – gemäß § 11 Abs. 2 LINEGG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 LINEGG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 LINEGG bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 15. April 1996

Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft

Der Vorstand
Böhmer

– GV. NW. 1996 S. 157.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359